

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2008/157
öffentlich		
Datum 09.10.2008	Aktenzeichen I.2.1	Federführend: Herr Link

Betreff

Informationen über Altersteilzeit

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss	Datum 17.11.2008	Berichterstatter
---	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen :		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung :		JA		NEIN
Haushaltsstelle :				
Gesamtausgaben :				
Folgekosten :				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen die Information über Altersteilzeit bei der Stadtverwaltung Ahrensburg zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2008 im Zusammenhang mit der Beratung über den TOP 13 „Personalangelegenheit - Nachbesetzung der Leitung des Fachdienstes IV.3 / Straßenwesen“ darum gebeten, Informationen über das Thema Altersteilzeit – ATZ – vorzulegen. Nachfolgend werden zunächst allgemeingültige Punkte beschrieben, und am Ende der Vorlage wird auf die aktuelle Situation bei der Stadtverwaltung eingegangen.

Mit der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit soll ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden. Mit dem Abschluss einer Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit ergeben sich rechtliche Auswirkungen unterschiedlicher Art. Nachfolgend ein Überblick über die tariflichen Vorgaben zur Altersteilzeitarbeit und die damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen.

Ab wann kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden?

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit sind in § 2 Abs. 1 TV ATZ geregelt. Danach kann ein Beschäftigter des öffentlichen Dienstes

nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) Altersteilzeit in Anspruch nehmen, wenn er

- das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1.080 Kalendertrage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des SGB III gestanden hat und
- eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren zurückgelegt hat.

Bei dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III (Arbeitsförderung) handeln. Es darf also keine geringfügige Beschäftigung vorliegen. Eine Beschäftigung ist dann geringfügig, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Zu beachten ist, dass nach § 27 Abs. 5 SGB III eine Versicherungsfreiheit auch in den Fällen besteht, in denen ein Beschäftigter zwar weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet, jedoch mehr als 400 Euro verdient und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos meldet. Mit dem Vorliegen einer versicherungsfreien Beschäftigung sind nachteilige arbeits-, steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Folgen (Nichtvorliegen von Altersteilzeit im Sinne des Gesetzes und des Tarifvertrages) verbunden.

Für welchen Zeitraum kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden?

Eine Altersteilzeitvereinbarung kann zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Altersteilzeit soll in der Regel mindestens für zwei Jahre vereinbart werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 TV ATZ). Die Vereinbarung eines kürzeren Zeitraumes ist aber möglich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht nicht. Die abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarung muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes). Soll sich an die Altersteilzeitarbeit die Rente nach Altersteilzeitarbeit anschließen, so sind hierfür 24 Monate Altersteilzeitarbeit erforderlich (§ 237 Abs. 1 SGB VI). Eine Vereinbarung von Altersteilzeit für bereits zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

Wann kann ein Arbeitgeber eine Vereinbarung von ATZ ablehnen?

Ein Beschäftigter hat ab dem vollendeten 55. Lebensjahr die Möglichkeit, Altersteilzeitarbeit zu vereinbaren. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr¹ ist ein Anspruch auf Altersteilzeitarbeit eingeräumt (§ 2 Abs. 1 und 2 TV ATZ). Der Arbeitgeber kann die Altersteilzeitarbeit jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch ablehnen. Selbst einem Beschäftigten, der grundsätzlich einen Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit hat, kann Altersteilzeitarbeit versagt werden, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Gründe der Altersteilzeit entgegenstehen (§ 2 Abs. 3 TV ATZ).²

Wie kann die Arbeitszeit innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses verteilt

¹ Aufgrund von § 7 Satz 1 TV-ArbZ SH haben Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-ArbZ SH fallen, bereits ab Vollendung des 57. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersteilzeit

² Für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst ist Nr. 4 Abs. 5 Satz 1 der Anlage C.2 zum TVÖD-V zu beachten.

werden?

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit, die in § 3 Abs. 1 TV ATZ definiert ist³. Die Verteilung dieser Arbeitszeit auf den Gesamtzeitraum des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann in unterschiedlicher Form geschehen. Denkbare Modelle der ATZ sind Halbtagsbeschäftigung, Arbeit und Freistellung im täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Wechsel sowie das so genannte Blockmodell.

Nach dem **Blockmodell** (§ 3 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ) arbeitet der Beschäftigte in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter (Arbeitsphase) und wird in der zweiten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (Freistellungsphase) von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

Die Altersteilzeitarbeit kann auch im Rahmen eines **Teilzeitmodells** (§ 3 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ) geleistet werden. Die Arbeitszeit wird dann während der gesamten Laufzeit des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durchgehend in Höhe der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit erbracht.

Auf ein bestimmtes Modell der Arbeitszeitverteilung besteht kein Anspruch des Beschäftigten (§ 3 Abs. 3 TV ATZ).

Welches Entgelt steht während der Altersteilzeit zu?

Das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Zum einen erhält ein Beschäftigter **Entgelte** (§ 4 TV ATZ), wie sie für entsprechende Teilzeitkräfte bezahlt würden, also grundsätzlich die Hälfte des bisherigen Entgelts. Nur bestimmte Entgeltbestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge oder Überstundenentgelte) werden in der Höhe ihres tatsächlichen Anfalls gezahlt (§ 4 Abs. 1 TV ATZ).

Erhöht werden die Entgelte um einen **Aufstockungsbetrag**, der sich in zwei Rechenschritten ermittelt.

Erster Rechenschritt:

Die Aufstockungsleistungen müssen in einem ersten Rechenschritt 20 v. H. der Altersteilzeitbruttoentgelte betragen.

Zweiter Rechenschritt:

Der im ersten Rechenschritt ermittelte Aufstockungsbetrag muss jedoch so hoch sein, dass der Beschäftigte insgesamt 83 v.H. eines **pauschalierten** Nettobetrages erhält, der sich aufgrund einer auf Basis der Mindestnettoetrags-Verordnung erstellten „83 v. H.-Tabelle“ ergibt (§ 5 Abs. 2 TV ATZ). Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass diese „83 v. H.-Tabelle“ bestimmte Abzüge vom Bruttoentgelt nur in pauschalierter Form berücksichtigt. Der anhand dieser Tabelle errechnete pauschalierte „83 v. H.-Betrag“ entspricht also in der Regel nicht 83 v. H. des jeweiligen individuellen Nettoentgelts des Beschäftigten. Das nachfolgende Beispiel gibt einen ersten Überblick zur Berechnung des Entgelts für die Altersteilzeitarbeit.

³ Für die Ermittlung der Arbeitszeit ist bei unterschiedlichem Arbeitszeitumfang innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit eine gesonderte Berechnung erforderlich.

Beispiel – in vereinfachter Form –

(Basisjahr 2006, Steuerklasse III, bisheriges Brutto-Arbeitsentgelt 2.600 Euro)

Bruttoentgelt bei Altersteilzeit (Teilzeitbezüge)	1.300,00 Euro
Nettoentgelt (individuell)	1.020,00 Euro
Aufstockung + 20 v. H. von Altersteilzeit-Brutto	260,00 Euro
Zwischensumme	1.280,00 Euro
Mindestnettobetrag nach der 83 v. H.-Tabelle bei einer Bemessungsgrundlage von 2.600 Euro =	1.572,99 Euro
Zusatzaufstockung auf mindestens 83 v. H. des pauschalierten bisherigen Nettoentgelts	292,99 Euro
Altersteilzeit-Nettoentgelt insgesamt (Aufstockungsbetrag insgesamt 552,99 Euro)	1.572,99 Euro

Zu beachten ist, dass hinsichtlich bestimmter Entgeltbestandteile (z.B. Überstundenentgelte, Rufbereitschafts- oder Bereitschaftsdienstentgelte) Besonderheiten gelten.

Wie werden die Aufstockungsbeträge steuerrechtlich behandelt?

Die Aufstockungsleistungen sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen besteht jedoch die Besonderheit, dass bei bestimmten Entgeltbestandteilen (z. B. Krankengeld), aber auch bei den Aufstockungsleistungen nach dem TV ATZ, der **Progressionsvorbehalt** zu beachten ist. Im Rahmen des steuerrechtlichen Progressionsvorbehalts wirken sich die Aufstockungsleistungen in der Weise aus, dass sie bei der Bestimmung des Steuertarifs mitberücksichtigt werden. Die etwaigen Auswirkungen werden von der Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens berücksichtigt. In der Regel wird es aufgrund dieser steuerrechtlichen Regelung auch zu Steuernachforderungen kommen. Zu den steuerrechtlichen Auswirkungen, die sich beim einzelnen Beschäftigten ergeben können, wird empfohlen, sich an einen Steuerberater, eine Beratungsstelle des Finanzamtes oder einen Lohnsteuerhilfeverein zu wenden.

Welche Besonderheiten sind bei einer längeren Erkrankung zu beachten?

Bei einer Erkrankung der/s Beschäftigten erhält sie/er im Rahmen ihrer/seiner Altersteilzeitbezüge eine Fortzahlung des Entgelts nach den allgemeinen tarifvertraglichen Vorschriften (z.B. § 22 TVöD).

Für den Zeitraum, in dem der Beschäftigte Entgeltfortzahlung im engeren Sinne (also bis zur Dauer von sechs Wochen) erhält, sind Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 TV ATZ zu zahlen. Für den Zeitraum, in dem der Beschäftigte einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, stehen ihm lediglich die Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ zu; während dieses Zeitraums muss der Arbeitgeber keine zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 4 TV ATZ abführen. Nach Ablauf dieser Fristen erhält der Beschäftigte nur noch Krankengeld auf Basis der Altersteilzeitbezü-

ge, es sei denn, dass die Bundesagentur für Arbeit im Fall einer förderungsfähigen Wiederbesetzung noch für einen längeren Zeitraum Aufstockungsleistungen in gesetzlicher Höhe erbringt.

Wenn der Beschäftigte über die Entgeltfortzahlungsfristen im engeren Sinne (also ohne die Zeit, in der er nur noch einen Krankengeldzuschuss erhält) hinaus erkrankt ist, verschiebt sich beim Blockmodell der Endpunkt seiner Arbeitsphase um die Hälfte dieses Zeitraumes nach hinten (§ 8 Abs. 2 TV ATZ). Diese Regelung dient dazu, sozialversicherungsrechtliche Nachteile für den Beschäftigten zu vermeiden.

Wie hoch ist der an die Rentenversicherung zu zahlende Zusatzbeitrag?

Über die Altersteilzeitbezüge und die Aufstockungsleistungen hinaus entrichtet der Arbeitgeber für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auch einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den Unterschiedsbetrag zwischen den zustehenden Entgelten und 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 4 TV ATZ). Bei längerer Erkrankung gelten Besonderheiten (vgl. vorstehende Ziffer 7 Abs. 2 und 3).

Die Berechnung des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags darf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts nicht unterschreiten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 28 EStG, § 1 ArEV).

Aus beitragsrechtlichen Gründen ist eine Rentenversicherungsaufstockung von Einmalzahlungen (z.B. Jahressonderzahlung) nicht mehr möglich.

Wie wirkt sich Altersteilzeit auf die zusätzliche Altersvorsorge aus?

Für einen Beschäftigten, der seine Arbeitszeit im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf 50 v. H. der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert, wird als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das 1,8-fache der Bezüge für die Altersteilzeitarbeit zugrunde gelegt, soweit Entgeltbestandteile nicht in voller Höhe zustehen. Dies führt zu entsprechend höheren Aufwendungen (Umlagen/Beiträgen) und höheren Versorgungspunkten; diese werden auf Basis eines zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von $(50 \times 1,8 =) 90$ v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts erworben.

Welche Zusatzleistung wird bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente gewährt?

Beschäftigte, die nach Beendigung der Altersteilzeit eine Rentenkürzung in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente zu erwarten haben, erhalten hierfür eine gestaffelte Abfindung gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ von höchstens drei Monatsgehältern.⁴

Welche Einschränkungen bestehen für die Ausübung von Nebentätigkeiten bzw. Mehrarbeit und Überstunden?

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses dürfen keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Umfang der geringfügigen Beschäftigung

⁴ Für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst ist Nr. 4 Abs. 5 Satz 2 der Anlage C.2 zum TVöD-V zu beachten.

nach § 8 SGB IV (400 Euro monatlich) übersteigen (§ 5 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes sowie § 8 Abs. 3 TV ATZ). Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn der Beschäftigte die fragliche Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

Die übrigen allgemeinen Voraussetzungen, die für die Aufnahme einer Nebentätigkeit bestehen (z. B. Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TVöD), sind zu beachten.

Solange der Beschäftigte eine wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze unzulässige Nebentätigkeit ausübt, ruht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen.

Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht auch dann, wenn der Beschäftigte über den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet (§ 8 Abs. 3 TV ATZ).

Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?

Änderungen, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen (z. B. Ausübung einer Nebentätigkeit). Zu Unrecht gezahlte Leistungen müssen dem Arbeitgeber zurückerstattet werden, wenn die unrechtmäßige Zahlung auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten beruht (§ 10 TV ATZ).

Wann endet das Arbeitsverhältnis?

Das Arbeitsverhältnis des Altersteilzeitbeschäftigten endet gemäß § 9 TV ATZ

- zu dem in der ATZ-Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung tatsächlich bezogen wird,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung ohne Abschläge in Anspruch genommen werden könnte,
- nach den allgemeinen tarifvertraglichen Voraussetzungen (z. B. §§ 33, 34 TVöD).

Neben den in § 9 TV ATZ genannten Tatbestandsvoraussetzungen endet das Arbeitsverhältnis auch dann, wenn ein Fall einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung gemäß § 27 Abs. 5 SGB III vorliegt, d. h., wenn ein Beschäftigter zwar weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet, jedoch mehr als 400 Euro verdient und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos meldet. (vgl. in Bezug auf damit verbundene nachteilige Auswirkungen auch Ziffer 1 dieses Merkblatts).

Was ist vom Beschäftigten im Einzelnen vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zu tun?

Bevor ein Beschäftigter einen Antrag auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung stellt, sind folgende Punkte abzuklären:

- Bei dem Rentenversicherungsträger ist eine aktuelle Bescheinigung einzuholen, ab welchem Zeitpunkt eine Rente ohne Abschläge bezogen werden kann und wie hoch voraussichtlich die Rentenleistung sein wird bzw. wie hoch die Abschläge bei einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente sein würden (Diese Information ist wichtig für die Festlegung der Höchstdauer eines Altersteil-

- zeitarbeitsverhältnisses).
- Bei der Zusatzversorgungskasse ist zu erfragen, welche voraussichtliche Höhe die Leistungen nach dem ATV-K bzw. ATV haben werden.
- Mit der Krankenkasse ist abzuklären, ob sich Auswirkungen hinsichtlich der Versicherungspflicht ergeben.
- Mögliche steuerrechtliche Auswirkungen der ATZ sollten vorab mit einem Steuerberater, mit einer Beratungsstelle des Finanzamtes oder mit einem Lohnsteuerhilfeverein besprochen werden.

Der Arbeitgeber kann zu renten-, zusatzversorgungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen keine verbindlichen Auskünfte geben.

Aktuelle Situation in der Stadtverwaltung Ahrensburg

Seit dem 01.01.1999 wurden insgesamt 23 ATZ-Vereinbarungen geschlossen. Bis auf zwei Fälle wurde stets das Blockmodell vereinbart. Von den 23 ATZ-Vereinbarungen sind inzwischen 12 durch Renteneintritt beendet worden. Die aktuellen ATZ-Fälle lassen sich wie folgt einteilen:

In der Arbeitsphase befindliche Fälle (Blockmodell)

Dienststelle	Arbeitsphase	Freistellungsphase	
I.3 Soz.-Planstelle Hausdruckerei	01.10.2007 - 30.09.2011	01.10.2011 - 30.09.2015	Die Planstelle (VZ) hat einen kw-Vermerk. Faktisch frei wird sie bereits ab 01.10.2011, verursacht aber noch bis 30.09.2015 Personalkosten.
II.4 Wohngeld	01.04.2006 - 31.03.2009	01.04.2009 - 31.12.2012	Die Planstelle (TZ 0,5) wird faktisch ab 01.04.2009 frei und soll eingespart werden (Ausweisung im Stellenplan 2010). Die Aufgaben werden vom verbliebenen Sachbearbeiter weiter geführt. Ferner soll die Stundenzahl bei einer anderen Sachbearbeiterin von 19,5 auf 25 Wo.-Std. aufgestockt werden, um die Wohngeldbearbeitung, die auch die des Amtes Siek umfasst, sicherzustellen.
III Geschäftszimmer	01.09.2007 - 31.05.2011	01.06.2011 - 28.02.2015	Die Planstelle (VZ) ist noch bis 31.05.2011 besetzt. Die Stelle soll ab 01.06.2011 nachbesetzt werden. Dies verursacht bis 28.02.2015 erhöhte Pers.Kosten.
III.2 Verw. der KITAS	01.04.2007 - 30.09.2009	01.10.2009 - 31.03.2012	Die Planstelle (TZ 0,5) ist noch bis 30.09.2009 besetzt. Sie soll ab 01.10.2009 nachbesetzt werden. Dies verursacht bis 31.03.2012 erhöhte Pers.Kosten.
IV.4 FD-Ltg. Hochbau / ZGW	01.08.2007 - 31.01.2010	01.02.2010 - 31.07.2012	Die Planstelle (VZ) ist noch bis 31.01.2010 besetzt. Sie soll ab 01.02.2010 nachbesetzt werden. Dies verursacht bis 31.07.2012 erhöhte Pers.Kosten.

In der Freistellungsphase befindliche Fälle (Blockmodell)

Dienststelle	Arbeitsphase	Freistellungsphase	
ÖAS	01.01.2000 - 30.06.2004	01.07.2004 - 31.12.2008	Die Organisationseinheit ÖAS wurde aufgelöst. Die Aufgaben dieser Planstelle (VZ) wurden mit Wirkung vom 01.07.2004 auf vorhandene Planstellen verteilt. Städtepartnerschaften und Verbrauchermesse Stormarnia wurden in den Fachdienst III.4 / Kulturmanagement verlagert. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Repräsentation gingen in den Fachdienst I.4 / Gremien- u. Öffentlichkeitsarbeit.
II.2 Einwohnerverwaltung	01.09.2000 - 31.12.2004	01.01.2005 - 30.04.2009	Die Planstelle (TZ 0,5) wurde mit Wirkung vom 14.07.2005 mit einer Verw.-Fachangest. nachbesetzt, die ihre Ausbildung beendet hatte. Erhöhte Pers.Kosten bis 30.04.2009.
IV.3 FD-Ltg. Straßenwesen	01.11.2004 - 31.12.2006	01.01.2007 - 28.02.2009	Die Planstelle (VZ) ist seit dem 01.01.2007 unbesetzt. Wegen der starken Arbeitsbelastung hat die Verw. beantragt, die Stelle vorzeitig nachbesetzen zu dürfen. Am 22.09.2008 hat der HA keinen Beschluss gefasst. Das Thema soll in der Sitzung am 17.11.2008 erneut behandelt werden.

Laufende **ATZ-Fälle** mit Vereinbarungen des **Teilzeitmodells**

Dienststelle	Teilzeitmodell	
SBA Bauhof	01.08.2006 - 30.11.2012	Die Arbeitszeit wird jährlich wie folgt aufgeteilt: Mitte April bis Mitte Oktober = Arbeitsphase Mitte Oktober bis Mitte April = Freistellungsphase

Künftige ATZ-Fälle mit bereits geschlossenen ATZ-Vereinbarungen (Blockmodell)

Dienststelle	Arbeitsphase	Freistellungsphase	
Vorzimmer Bürgermeisterin	01.02.2009 - 31.01.2012	01.02.2012 - 31.01.2015	Die Vereinbarung ist am 19.08.2008 geschlossen worden, weil die tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Arbeitsphase wird am 01.02.2009 beginnen. Eine Nachbesetzung ab 01.02.2012 ist zwingend erforderlich. Die Planstelle (z.Z. TZ 34) soll mit einer VZ-Kraft nachbesetzt werden. Die heutige Planstelle hat einen ku-Vermerk nach Entgeltgruppe 8 TVöD. Vom 01.02.2012 - 31.01.2015 fallen erhöhte Pers.-kosten an.

Künftige ATZ-Fälle mit geschlossenen ATZ-Vereinbarungen (Teilzeitmodell)

Dienststelle	Teilzeitmodell	
IV.2 Stadtplaner	01.12.2008 - 31.07.2016	Die Planstelle (VZ) wird ab 01.12.2008 durch die ATZ-Regelung halbiert. Die Leistungsfähigkeit der Stadtplanung wird stark gemindert. Die von der Verwaltung mit Vorlage 146/2008 vorgeschlagene personelle Lösung wurde bisher nicht abschließend beraten. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass ab 01.12.2008 die Aufgaben der Stadtplanung nicht in allen Fällen fristgerecht bearbeitet werden können.

Pepper
Bürgermeisterin